

DIE LINKE. Berlin
8. Landesparteitag, 1. Tagung
5./6. Dezember 2020

Antrag A17

Antragssteller*in: BV Charlottenburg-Wilmersdorf, LAG Hartz IV, Anne Zetsche (Delegierte Charlottenburg-Wilmersdorf), Elif Elrap (Delegierte Friedrichshain- Kreuzberg, Mitglied Landesvorstands), Felicitas Karimi (Delegierte Charlottenburg- Wilmersdorf), Johannes Kolleck (Delegierter Charlotten- burg- Wilmersdorf), Melrose Caramba-Coker (Delegierte Friedrichshain- Kreuzberg), Moheb Shafaqyar (Delegierter Friedrichshain- Kreuzberg) , Nadja Charaby (Mitglied BV Mitte, Mitglied Landesvorstands), Yasin Bölme (Delegierter Friedrichshain- Kreuzberg)

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 WBS für alle – Zugang zu WBS-Wohnungen für wohnungssuchende 2 Geflüchtete und Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit 3 sicherstellen

4 Der Berliner Senat, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und die LINKEN -
5 Mitglieder in Senat und Abgeordnetenhaus werden aufgefordert sich dafür einzusetzen,
6 Geflüchteten und andere Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit befristeter
7 Aufenthaltserlaubnis, sowie Asylsuchenden und Geduldeten den Zugang zum WBS zu ermöglichen.

8 Ziel DER LINKEN, des Berliner Senats und des Koalitionsvertrags ist es, geflüchtete Menschen
9 vorrangig in Wohnungen statt in Sammelunterkünften unterzubringen und dazu alle rechtlichen
10 Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine Wohnung ist grundlegende Voraussetzung für ein
11 selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe.

12 In Berlin werden nach einer "Entscheidungshilfe" der Senatsverwaltung für die Bezirksämter weiter-
13 hin ca. 25.000 Asylsuchende und Geduldete vom WBS ausgeschlossen. Sogar die ca. 200.000
14 Berliner*innen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit befristeter Aufenthaltserlaubnis erhalten
15 keinen WBS, wenn die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis innerhalb der nächsten 11 Monate
16 ansteht. Familien werden in Berlin bereits dann vom WBS ausgeschlossen, wenn nur bei einem
17 Haushaltsangehörigen die Verlängerung des Aufenthaltstitels ansteht oder dieser Asylsuchender
18 ist.

19 Wir begrüßen, dass 60% der landeseigenen Wohnungen an Menschen mit WBS vermietet werden
20 sollen, um möglichst vielen Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zu bezahlbarem
21 Wohn- raum zu ermöglichen. Wir begrüßen auch, dass der Senat den sozialen Wohnungsbau
22 verstärkt fördern will.

23 Die zahlreichen wohnungslose Geflüchteten aber auch Wohnungssuchende, die z.B. im Wege des
24 Familiennachzugs oder als Studierende einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten haben, dürfen
25 nicht weiter vom Zugang zu diesen Wohnungen ausgeschlossen werden.

26 Um für Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit geringem Einkommen den Zugang zu
27 landeseigenen und Sozialwohnungen in gleicher Weise wie wohnungssuchenden Deutschen zu
28 ermöglichen fordern wir

- 29 • Wohnungssuchende Menschen mit Aufenthaltserlaubnis, Visum zum Familiennachzug oder
30 Fiktionsbescheinigung erhalten den WBS, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

- 31 • Wohnungssuchende Gestattete und Geduldete, die sich seit mind. 12 Monaten in Deutsch-
32 land aufhalten, erhalten den WBS, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.
33 • wenn ein Familienmitglied die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den WBS erfüllt,
34 werden auch die übrigen Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft beim WBS
35 berücksichtigt.

36 Der WBS ist seit der Föderalismusreform 2006 Ländersache. Die restriktive Praxis der Verwaltung
37 bezieht sich auf Bundesrecht, da in Berlin bisher weder ein Landesgesetz noch eine umfassende
38 Verwaltungsvorschrift zum WBS existiert. Wir fordern daher perspektivisch ein Landesgesetz zum
39 WBS und bis dahin eine Ausweitung des WBS auf die genannten Gruppen im Wege der
40 Verwaltungsvorschrift.

41 Begründung:

42 Anders als in manchen anderen Bundesländern erhalten Asylsuchende, Geduldete und alle übrigen
43 Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltserlaubnis innerhalb der nächsten
44 11 Monate zur Verlängerung ansteht, in Berlin keinen WBS, obwohl ihr Aufenthalt voraussichtlich
45 verlängert wird oder sie schon lange Zeit in Berlin leben. Betroffen sind beispielsweise Menschen
46 mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, deren Aufenthaltserlaubnis für jeweils drei Jahre erteilt wird im
47 3. Jahr ihres Aufenthaltes. Das führt dazu, dass zahlreiche Ausländer*innen und Geflüchtete vom
48 Bezug einer Sozialwohnung ausgeschlossen sind.

49 Selbst wenn ein Familienmitglied z.B. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder sogar die
50 deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, werden die weitere Familienmitglieder mit entsprechend
51 befristeter Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ggf. vom WBS ausgeschlossen. Die
52 Pandemie bedingte Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verlängerung von Aufenthaltstiteln
53 beim Landesamt für Einwanderung verschärfen das Problem aktuell noch zusätzlich. Manche
54 Familien erhalten wegen der unterschiedlichen Laufzeiten ihrer Aufenthaltstitel nie einen
55 gemeinsamen WBS.

56 In Berlin leben noch immer fast 20.000 Geflüchtete in Unterkünften des Landesamt für
57 Flüchtlingsangelegenheiten und weitere ca. 10.000 sind von den Bezirken nach ASOG in
58 Wohnungslosenunterkünften untergebracht. Zahlreiche Studien belegen, dass ein dauerhaftes
59 Leben in einer Sammel- unterkunft negative psychische und gesundheitliche Folgen hat. Die
60 Integration in Arbeit, Bildung und Gesellschaft wird erschwert. Das politische Ziel DER LINKEN und
61 des Berliner Senats ist laut Koalitionsvertrag eine dauerhafte Segregation geflüchteter Menschen
62 zu verhindern und einen schnellen Zugang zur eigenen Wohnung zu ermöglichen. Die Umsetzung
63 dieser integrationspolitischen Zielsetzung und die Abkehr von Massenunterkünften ist durch die
64 Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus noch dringlicher geworden.

65 Geflüchtete Familien, die eine Wohnung suchen haben es auf dem Berliner Wohnungsmarkt
66 besonders schwer. Sie sind häufig von Diskriminierung betroffen und benötigen besondere
67 Unterstützung bei der Wohnungssuche.

68 60% der 300.000 landeseigenen Wohnungen sollen künftig bei einer Neuvermietung an Menschen
69 mit WBS vergeben werden. Besonders wohnungslose Geflüchtete mit niedrigem Einkommen oder
70 im Sozialleistungsbezug sind auf diese Wohnungen angewiesen und dürfen nicht ausgeschlossen
71 werde. Dies gilt ebenso für den Zugang zu den etwa 100.000 Sozialwohnungen in Berlin.

72 Wie eine rechtliche Prüfung des Integrationsbeauftragten des Berliner Senats bereits 2017
73 bestätigte, ist es im Rahmen der Auslegung geltenden Bundesrechts möglich, den Zugang zum
74 WBS nach den genannten Kriterien für Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zu regeln.
75 Das Bundesrecht (§ 27 WoFG Bund) nennt keine konkrete Aufenthaltsdauer und keinen
76 ausländerrechtlichen Status als Voraussetzung für den WBS.

77 Zudem muss der Berliner Senat die Chance nutzen, endlich durch ein Landesgesetz und
78 Verwaltungsvorschriften die mit der Föderalismusreform 2006 geschaffene Möglichkeit zu nutzen,
79 den Zugang zum WBS landesrechtlich zu regeln und in diesem Rahmen sicherzustellen, dass bisher
80 ausgeschlossene Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit einen gleichberechtigten Zugang
81 zum WBS und somit zu bezahlbaren Wohnungen erhalten.